



Übersicht über Betreuungsangebote für Kinder von 0 bis 15 Jahren

Folgende Tabelle vermittelt eine vereinfachte Übersicht über heute bestehende Betreuungsangebote (Ist-Zustand), wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht (aufgeführt sind insbesondere alle Angebote, die in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule [HarmoS-Konkordat], in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [VSE] und in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik [Sonderpädagogik-Konkordat] Erwähnung finden). Strukturell orientiert sich die Übersicht an der Aufteilung in Frühbereich und obligatorische Schule gemäss HarmoS-Konkordat.

Institutionelle Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden als formelle familienergänzende Betreuung bezeichnet in Abgrenzung zu informellen Betreuungsformen wie der Betreuung durch Verwandte oder NachbarInnen. Diese Abgrenzung entspricht dem Schlussbericht NFP 52 "Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotentiale" von Infras, Mecop & Tassinari, 2005.

A. Angebote im Frühbereich

Angebot	Beschreibung	Rechtliche Grundlage ¹	Zuständigkeit ²
1. Formelle Betreuungsformen:			
Krippe	Einrichtung für Kinder ab 2 Monaten bis Vorschul- oder Schuleintritt (ganztäglich oder teilzeitlich)	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) z. T. kantonale Gesetzgebung	Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde (in der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justizdirektion)
Tagesfamilien	Tageseltern, welche Kinder bei sich Zuhause betreuen (sehr flexibel, stundenweise, halb- oder ganztägig). Meist sind die Tageseltern einem Verein oder Netzwerk angeschlossen (mit Aufsichtsfunktion bezüglich Qualität).	Ab einer bestimmten Betreuungsintensität: PAVO und kantonale Einführungsgesetze	Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde (in der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justizdirektion)
Spielgruppe	Nicht als substantielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder	In einigen Kantonen bestehen gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung	Vielfach in der Kompetenz der Gemeinden (resp. von der Gemeinde subventioniert und von Privaten betrieben)
<i>Zusätzliche spezielle Betreuungsformen:</i>			
Pflege und Hilfe Zuhause	Kinderspitex bei Krankheit Kind oder Eltern	Spitexgesetzgebung (ab 2008 mit NFA ausschliesslich kantonal)	In der Regel Sozial- oder Gesundheitsdirektion

¹ Grundsätzlich ist im Bereich der Kinderbetreuung die direkte Verantwortung für das Kind primär bei den Eltern respektive bei dessen gesetzlicher Vertretung; die Verantwortung der Behörden liegt bei der Erteilung der Bewilligung und der Aufsicht über die Einrichtungen.

² Die Zuständigkeiten sind als tendenzielle Angaben zu verstehen; einzelne kantonale Organisationsformen können davon abweichen. In gewissen Kantonen wird angestrebt, die Kinderbetreuung auf allen Stufen einer bestehenden oder neu geschaffenen Organisationseinheit zuzuordnen.

Angebote für Notsituationen	Ferien- oder Entlastungsangebote Für Kinder: SOS-Familien Für Eltern: Sozialpädagogische Familienbegleitung	SOS-Familien: Ab einer bestimmten Betreuungsintensität: PAVO und kantonale Einführungsgesetze Sozialpädagogische Familienbegleitung: keine gesetzlichen Grundlagen	Eltern oder Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde. In der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justizdirektion
Angebote im Bereich der Sonderpädagogik	Unterbringung in a) Tagesstrukturen b) stationäre Unterbringung	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, IVSE, kantonale Gesetzgebung	In der Regel Bildungsdirektion

2. Informelle Betreuungsformen:

Kinderhütendienst	Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter (0 - 6 Jahre) mit höchstens Halbtagesbetreuung	Keine spezifische gesetzliche Grundlage	Eltern
Babysitting	Stundenweise Übernahme der Verantwortung für die Kinder durch junge Menschen (je nachdem mit oder ohne Ausbildung z. B. des Roten Kreuzes)	Keine spezifische gesetzliche Grundlage	Eltern
Weitere	Au pair, Kinderfrau, Haushaltshilfe, private Tagesfamilien, Verwandte, Bekannte, NachbarInnen etc.	Keine spezifische gesetzliche Grundlage Ab einer bestimmten Betreuungsintensität: PAVO, z. T. kantonale Gesetzgebung	Eltern Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde. In der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justizdirektion

B. Angebote im Bereich obligatorische Schule

Angebot	Beschreibung	Rechtliche Grundlage	Zuständigkeit
1. Formelle Betreuungsformen (bei gewissen Angeboten spielt die Bildung ebenfalls eine Rolle):			
Hort	Betreuung ausserhalb der Schulzeiten (Morgen, Mittag, Abend) mit tieferem Betreuungsschlüssel als Krippe	Kantonale Bildungsgesetzgebung	Bildungsdirektion
Tagesfamilien	Tageseltern, welche Kinder bei sich Zuhause betreuen (sehr flexibel, stundenweise, halb- oder ganztägig). Meist sind die Tageseltern einem Verein oder Netzwerk angeschlossen (mit Aufsichtsfunktion bezüglich Qualität)	Ab einer bestimmten Betreuungsintensität und bis 12 Altersjahre: PAVO und kantonale Einführungsgesetze	Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde. In der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justizdirektion
Spielgruppe	Nicht als substantielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder	In einigen Kantonen bestehen gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung	Vielfach in der Kompetenz der Gemeinden (resp. von der Gemeinde subventioniert und von Privaten betrieben)
Tageskindergarten	Vorschulisches Angebot	Kantonale Bildungsgesetzgebung	Bildungsdirektion

Tagesschule	2 Modelle: 1. Eltern/SchülerInnen können aus unterschiedlich breitem Angebot an Betreuung und Aktivitäten wählen 2. SchülerInnen werden den ganzen Tag betreut (Mittagsfisch, Aufgabenhilfe, Freizeit)	Kantonale Bildungsgesetzgebung	Bildungsdirektion
Mittagsfisch	Schulergänzendes Angebot oder Selbsthilfe der Eltern	Kantonale Bildungsgesetzgebung oder keine spezifische gesetzliche Grundlage	Bildungsdirektion oder Eltern
Hausaufgabenhilfe	Bildungsaspekt steht im Vordergrund	Kantonale Bildungsgesetzgebung	Bildungsdirektion
<i>Zusätzliche spezielle Betreuungsformen:</i>			
Pflege und Hilfe Zuhause	Kinderspitzex bei Krankheit Kind oder Eltern	Spitexgesetzgebung (ab 2008 mit NFA ausschliesslich kantonal)	In der Regel Sozial- oder Gesundheitsdirektion
Angebote für Notsituationen	Ferien- oder Entlastungsangebote Für Kinder: SOS-Familien Für Eltern: Sozialpädagogische Familienbegleitung Spezielle Time-outs für den Schulbereich Durchgangsheime	SOS-Familien: Ab einer bestimmten Betreuungsintensität und bis 12 Altersjahre: PAVO und kantonale Einführungsgesetze Sozialpädagogische Familienbegleitung: keine gesetzlichen Grundlagen Time-outs und Durchgangsheime: kantonale Bildungsgesetzgebung	Eltern oder Vormundschaftsbehörden resp. vom Kanton bezeichnete Behörde. In der Regel Sozialdirektion, manchmal auch Justiz- oder Bildungsdirektion
Angebote im Bereich der Sonderpädagogik	Unterbringung in a) Tagesstrukturen b) stationäre Unterbringung	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, IVSE, kantonale Gesetzgebung	In der Regel Bildungsdirektion
Angebote in den Bereichen Jugendstrafrecht, Rehabilitation	Normalerweise stationäre Unterbringung	IVSE	In der Regel Justiz- und/oder Sozialdirektion
2. Informelle Betreuungsformen:			
Kinderhütendienst	Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter (0 – 6 Jahre) mit höchstens Halbtagesbetreuung	Keine spezifische gesetzliche Grundlage	Eltern
Diverse Freizeitangebote	Für schulfreie Zeitabschnitte	Evtl. kantonale Kinder- und Jugendgesetze	Sozialdirektion, Gemeinden etc.
Weitere	Au pair, Kinderfrau, Haushaltshilfe, private Tagesfamilien, Verwandte, Bekannte, NachbarInnen etc.	Keine spezifische gesetzliche Grundlage Ab einer bestimmten Betreuungsintensität und bis 12 Altersjahre: PAVO, z. T. kantonale Gesetzgebung	Eltern